



Republik Österreich

**Datenschutz
behörde**

A-1080 Wien, Wickenburggasse 8

Tel.: +43-1-52152-2569

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

**Angaben zur Datenanwendung
Meldung einer Datenanwendung (gemäß Anlage 2 DVRV 2002BGBl. II Nr. 24/2002)**

Art der Meldung:

- Neumeldung einer Datenanwendung
 Änderung einer Datenanwendung

Bezeichnung der Datenanwendung und Zweck der Datenanwendung

Verkehrsunternehmensregister:

Erfassung aller in Österreich zugelassenen Güter- und Personenbeförderungsunternehmen (Gelegenheitsverkehr soweit mit Bussen betrieben und Kraftfahrlinienverkehr), um feststellen zu können, welche Unternehmen in Österreich über eine Konzession verfügen, welche Verkehrsleiter oder rechtlichen Vertreter für diese Unternehmen bestellt wurden, über welche Art der Konzession diese Unternehmen verfügen, für welche Anzahl von Kraftfahrzeugen die Konzession erteilt wurde, gegebenenfalls die laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1072/09. Weiters sind in dem Register auch die Anzahl, Kategorie und Art der schwerwiegenden Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 GütbefG und die Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, zu erfassen.

Außerdem werden im Rahmen des Risikobewertungssystems gem. § 103c KFG alle Unternehmen erfasst, die Fahrzeuge einsetzen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen. Gemäß Art. 9 der Richtlinie 2006/22/EG haben die Mitgliedstaaten ein System für die Risikoeinstufung der Unternehmen nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere der begangenen Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder 3821/85 zu errichten. Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung sollen strenger und häufiger kontrolliert werden.

Die Risikoeinstufung erfolgt automatisch nach einem vorgegebenen Berechnungsalgorithmus auf Basis der rechtskräftigen Bestrafungen und der eingegangenen Meldungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben. Daher sind gemäß § 102 Abs. 11c letzter Satz KFG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei solchen Kontrollen auch bestimmte Daten zu erfassen und im Wege des BMI an die Behörden zu übermitteln, damit diese im Risikoeinstufungssystem berücksichtigt werden können.

Registernummer:

0051853

Nummer der Datenanwendung

0051853/107

Name (sonstige Bezeichnung) und Anschrift des Auftraggebers:

Magistrat der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8011 Graz
Österreich

Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers:

Tel.: 0316 872 2336
walther.nauta@stadt.graz.at

Vertreter des Auftraggebers:

Vertreter des Auftraggebers in der EU bei der Datenanwendung:

Datenschutzbeauftragter:

Die Datenanwendung gehört zum

- privaten Bereich
- öffentlichen Bereich

Die Datenanwendung erfolgt

- automationsunterstützt
- manuell

Angaben zur Anwendbarkeit der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2 DSG 2000):

- Verwendung von sensiblen Daten
- Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten
- Vorliegen eines Kreditinformationssystems
- Vorliegen eines Informationsverbundsystems
- Videoüberwachung (gemäß § 50c DSG 2000)
- Vorliegen keiner der Voraussetzungen

Rechtsgrundlage(n) für die gemeldete Datenanwendung

- Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009
- § 24a Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593, i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2013
- § 18a Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 112, i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2013
- § 4a Kraffahrlniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2013

- Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG
- § 103c und § 102 Abs. 11c letzter Satz KFG 1967, idF BGBl. I Nr. 43/2013

Bescheid der Datenschutzbehörde (Internationaler Datenverkehr gemäß § 13 DSG 2000):

Bescheid der Datenschutzbehörde (Auflagenbescheid gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000):

Bezeichnung des Informationsverbundsystems

Verkehrsunternehmensregister

Rechtsgrundlage(n) für das gesamte Informationsverbundsystem:

- § 24a GütbefG, § 18a GelverkG; § 4a KfIG, § 103c u. § 102 Abs.11c KFG

Name (Bezeichnung) und Anschrift des Betreibers des Informationsverbundsystems:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien
 Österreich

Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Betreibers des Informationsverbundsystems:

Tel.: 01-71162-657407
 I3@bmvit.gv.at

Vertreter des Betreibers in der EU:

Besondere Angaben zum Inhalt der Datenanwendung:

Betroffene Personengruppen	Datenarten	Nummern der Empfängerkreise
Kraftverkehrsunternehmen	Name des Unternehmens	01, 02, 03, 04, 05, 06
	Rechtsform des Unternehmens	01, 02, 03, 04, 05, 06
	bei natürlichen Personen das Geburtsdatum	01, 02, 03, 04, 05
	soweit vorhanden, die Firmenbuchnummer des Verkehrsunternehmens	01, 02, 03, 04, 05
	Anschrift der Niederlassung	01, 02, 03, 04, 05, 06
	Namen der Verkehrsleiter, die zur Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung benannt wurden, oder gegebenenfalls eines rechtlichen Vertreters; bei natürlichen Personen das Geburtsdatum	01, 02, 03, 04, 05, 06
	Nummer, Ausstellungsdatum und Ausstellungsland der Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters	01, 02, 03, 04, 05
	Art der Konzession und Anzahl der Kraftfahrzeuge, für die die Konzession erteilt wurde, und gegebenenfalls laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopien	01, 02, 03, 04, 05, 06
	Anzahl, Kategorie und Art der in § 5 Abs. 2 Z 3 GütbefG genannten	01, 02, 03, 04, 05

	schwerwiegenden Verstöße, die in den vorangehenden zwei Jahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer Bestrafung geführt haben	
	Anzahl, Kategorie und Art der in § 5 Abs. 3 Z 3 GelverkG genannten schwerwiegenden Verstöße, die in den vorangehenden zwei Jahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer Bestrafung geführt haben	01, 02, 03, 04, 05
	Anzahl, Kategorie und Art der in § 9 Abs. 2 KfzG genannten schwerwiegenden Verstöße, die in den vorangehenden zwei Jahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer Bestrafung geführt haben	01, 02, 03, 04, 05
	Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, als Verkehrsleiter die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, solange die Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht wieder hergestellt ist	01, 02, 03, 04, 05
Unternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen	Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006	04, 05, 08
	Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85	04, 05, 08
	Verstöße gegen das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 69/2010	04, 05, 08
	bei natürlichen Personen der Vorname	04, 05, 08

	und der Familien- oder Nachname	
	bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts die Firma	04, 05, 08
	bei natürlichen Personen das Geburtsdatum	04, 05, 08
	die Anschrift des Unternehmens	04, 05, 08
	die Firmenbuchnummer soweit vorhanden	04, 05, 08
Lenker, der den Verstoß begangen hat	Vorname und Familien- oder Nachname	04, 05, 08
	Geburtsdatum	04, 05, 08
Natürliche und juristische Personen, die nicht im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung oder gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, deren Daten jedoch für Zwecke der Risikoeinstufung zwingend erforderlich sind, in Fällen, wo selbständige	Firmenbezeichnung	07, 08
	Familiename und Vorname	07, 08
	Geburtsdatum	07, 08
	Firmenanschrift	07, 08
	Beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde	07, 08
	Gemeinschaftslizenz	07, 08
	Datum und Zeitpunkt der Kontrolle Kontrollort (z.B. BH Amstetten, Autobahn, Straßenkilometer)	07, 08

Beabsichtigte Übermittlungen aus dieser Datenanwendung:

Nummer und Bezeichnung des Empfängerkreises	Rechtsgrundlage für die Übermittlung
1 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abteilung IV/ST4 - Kraftfahrwesen Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straße Abteilung IV/ST7 - Straßenpersonen- und Güterverkehr (auch als teilnehmender Auftraggeber)	§ 24a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 § 18a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 § 4a Abs. 1 und 2 Kraftfahrlieniengesetz
2 Ämter der Landesregierungen (Landeshauptmann bzw. -frau) (auch als teilnehmende Auftraggeber)	§ 24a Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 § 18a Abs. 2 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 § 4a Abs. 2 Kraftfahrlieniengesetz
3 Bezirksverwaltungsbehörden (als Strafbehörden gem. GütbefG, GelverkG, KfIG)	§ 24a Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995

	(auch als teilnehmende Auftraggeber)	§ 18a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 § 4a Abs. 2 Kraftfahrliniengesetz
4	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	§ 103c Abs. 6 und 7 KFG
5	Arbeitsinspektorate	§ 103c Abs. 6 und 7 KFG
6	Öffentlichkeit	§ 24a Abs. 7 Güterbeförderungsgesetz 1995 § 18a Abs. 7 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 § 4a Abs. 7 Kraftfahrliniengesetz
7	Bundesministerium für Inneres	§ 102 Abs. 11c letzter Satz KFG
8	Kraftfahrbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landespolizeidirektionen) (auch als teilnehmende Auftraggeber)	§ 103c Abs. 5 und 7 KFG § 102 Abs. 11c letzter Satz KFG